



Bereich: Finanzen
Az: 22-40-02
Datum: 29.08.2019

2019/201
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2019	
Rat der Stadt	26.09.2019	

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Castrop-Rauxel
(Wettbürosteuersatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Wettbürosteuersatzung)“.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf dem gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von FWI, SPD und CDU vom 17.01.2019, der als Vorlage 2019/021 Gegenstand der Ratssitzung am 21.02.2019 war und vom Rat einstimmig beschlossen wurde.

Mit Erlass der Wettbürosteuersatzung wird erstmals eine Besteuerung von Wettbüros in Castrop-Rauxel vorgenommen, jedoch beschränkt auf die Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen (z. B. an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen von Wettereignissen auf Monitoren ermöglichen.

Die vorgesehene Besteuerung verfolgt – insbesondere mit Blick auf Spielsucht-Prävention und Spieler*innen-Schutz – das Ziel, dass Glücksspiel grundsätzlich einzudämmen und einer vermehrten Ansiedlung von Wettbüros im o. g. Sinne präventiv entgegenzuwirken. Daneben kann die Stadt Castrop-Rauxel durch die Besteuerung zusätzliche Erträge im Rahmen ihrer Konsolidierungsbemühungen generieren.

Die Wettbürosteuer ist als indirekte Steuer ausgestaltet, bei der nicht der Wettende / die Wettende als letztlich wirtschaftlich belasteter Steuerträger / belastete Steuerträgerin, sondern der Betreiber bzw. die Betreiberin des Wettbüros als Steuerschuldner / Steuerschuldnerin die Steuer abzuführen hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 29.06.2017 – 9 C 7.16 – handelt es sich bei der Wettbürosteuer um eine örtliche Aufwandsteuer, die nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot (insbesondere was die Sportwettensteuer betrifft), den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (Beachtung der bundesstaatlichen Grenzen und bei der Ausübung der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz wechselseitig bundesstaatliche Rücksichtnahme) und die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG verstößt, kalkulatorisch abwälzbar ist und auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Nichtbesteuerung von Wettannahmestellen (ohne Mitverfolgungsmöglichkeit) den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.

Nach diesem höchstrichterlichen Urteil bildet bei einer Wettbürosteuer der Wetteinsatz den sachgerechtesten Maßstab. Deshalb ist der Brutto-Wetteinsatz gemäß § 4 des Satzungs-Entwurfs die Grundlage für die Bemessung der Steuer. Die Bemessungsgrundlage „Brutto-Wetteinsatz“ ohne jede Abzüge (z.B. der 5-prozentigen Sportwettensteuer) ist nach Auffassung der Verwaltung rechtlich nicht zu beanstanden, da bereits der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 23.03.2007 in dem Verfahren 5 TG 332/07 die „nicht bereinigte Bruttokasse“ im Falle von Geldspielapparaten als zulässig anerkannt hat. Eine „unzulässige Doppelbesteuerung“ liegt ebenfalls nicht vor, da bereits der Steuergegenstand ein anderer ist.

Von der Wettbürosteuer (örtliche Aufwand- bzw. Vergnügungssteuer) werden – anders als z. B. bei der Sportwettensteuer (Verkehrssteuer) – nur solche Wetten erfasst, die gerade in Wettbüros abgegeben werden, bei denen einige – nicht zwingend alle – Wettereignisse auf Monitoren mitverfolgt werden können. Nur diese Form des Wettens wird besteuert und somit nur ein eng begrenzter, spezifischer Ausschnitt des Wettgeschehens.

Lt. Schnellbrief 90/2018 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2018 beschreibt ein möglicher Steuersatz von bis zu 3 Prozent des Wetteinsatzes einen Rahmen, der nach aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen Rechtssicherheit

mit Blick auf das Erdrosselungsverbot bzw. die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (Abstandsgebot) gewährleisten kann.

Mit Blick darauf, dass in Castrop-Rauxel bislang noch keine große Zahl an Wettbüros existiert, hält die Verwaltung einen Steuersatz von 1,5 Prozent vom Brutto-Wetteinsatz für angemessen. Durch die Steuererhebung signalisiert die Stadt Castrop-Rauxel gegenüber Wettanbietern jedoch, dass sie einer möglichen Ansiedlung von weiteren Wettbüros etwas entgegensetzen und somit potenziellen Wettbürobetreibern – zumindest teilweise – den finanziellen Anreiz nehmen will. Insofern handelt die Stadt Castrop-Rauxel hier, was den Aspekt einer möglichen Suchtgefährdung durch übermäßiges Spielen sowie den Spieler*innen-Schutz anbelangt, präventiv.

Durch die Einführung der Wettbürosteuer zum 01.01.2020 werden Mehreinnahmen von ca. 15.000 EUR p. a. erwartet. Zusätzliche Personalaufwendungen entstehen nicht. Die mit der Steuererhebung verbundenen zusätzlichen Sachaufwendungen werden als marginal angesehen und bleiben in der beigefügten Anlage 1 (finanzielle Auswirkungen) daher unbeziffert.

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2: Text der Wettbürosteuersatzung

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Geplante Auswirkungen Haushalt 2020:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	0,00 €
- Erträge von Dritten:	15.000 €
= Haushaltsverbesserung:	15.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	0,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	15.000 €
= Haushaltsverbesserung:	15.000 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

Entfällt, da Mehrerträge und Mehreinzahlungen.

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

Entfällt, da keine investive Maßnahme.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2021	2022	2023	2024	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	60.000 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	60.000 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

Entfällt, da Mehrerträge und Mehreinzahlungen.